

# Bezirksschützenverband Rheinfelden



# Statuten

Gültig ab 1. April 2019

# Bezirksschützenverband Rheinfelden (BSVR)

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIEL

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Rheinfelden nachstehend BSVR genannt, gegründet im Jahre 1931, damals als Unterfricktalischer Schützenverband, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Mit der Statutenrevision vom 6.3.2019 wurde auch der Name geändert.

### Artikel 2: Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schiessens als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter, auf die Distanzen 10/50/300 m Gewehr und 10/25/50 m Pistole in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der BSVR ist ein Sportverband. Er unterstützt bei Bedarf die Interessen seiner Mitgliedervereine gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3: Ziel

Das Ziel wird erreicht durch

- Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Förderung und Durchführung des regionalen sportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des regionalen leistungssportlichen Schiessens
- Förderung und Durchführung des ausserdienstlichen Schiessens und der Jungschützenkurse
- Anbieten und Förderung von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit

## 2. MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

### Artikel 4: Mitgliedschaft

Der BSVR besteht aus:

- den Vereinen 10/50/300 m Gewehr des Bezirks Rheinfelden
- den Vereinen 10/25/50 m Pistole des Bezirks Rheinfelden
- den Vorstandsmitgliedern des BSVR
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des BSVR

Dem Verband können 300 m Gewehr- und 25/50 m Pistolenvereine nur beitreten, wenn sie vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau anerkannt sind. Der BSVR führt ein Verzeichnis über die ihm angehörenden Vereine, mit Angabe der von diesen betriebenen Sparten. Der BSVR gehört mit seinen Vereinen dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dadurch dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an.

### **3. AUFNAHME, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **Artikel 5: Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Art. 4 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Für die Aufnahme eines Vereins in den BSVR aus einem anderen Bezirk ist die Zustimmung des Vorstandes des BSV, welchem der Verein bisher angehörte, notwendig. Anmeldungen für den Beitritt zum Verband sind bis 31. Dezember dem Verbandspräsidenten einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Die Statuten der Vereine und des BSVR sind dem AGSV zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

#### **Artikel 6: Mutationen**

Der Vorstand meldet den Beitritt, Übertritt, Zusammenschluss, die Auflösung oder den Austritt eines Vereins unverzüglich dem AGSV.

#### **Artikel 7: Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig. Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Föderation), SSV, AGSV und BSVR einzuhalten.

#### **Artikel 8: Ehrungen**

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVR im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSVR durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten durch die Delegiertenversammlung zuteilwerden.

#### **Artikel 9: Austritt**

Vereinsaustritte sind dem Vorstand des BSVR jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem BSVR endet auch die Mitgliedschaft beim SSV und beim AGSV.

#### **Artikel 10: Ausschluss**

Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV, des AGSV oder des BSVR trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, sowie solche, die die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem BSVR ausgeschlossen werden.

#### **Artikel 11: Vereins- und Verbandsadministration**

Die Vereine des BSVR erfassen und verwalten ihre Mitglieder und Organe in der VVAdmin (Vereins- und Verbandsadministration SSV) Die VVAdmin bildet die Grundlage für:

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz
- das Verbandsorgan

## 4. ORGANE

### **Artikel 12: Organe**

Die Organe des BSVR sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand mit seinen Ressorts
- der Rechnungsprüfungs-Verein
- die Präsidentenkonferenz

### 4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### **Artikel 13: Aufgaben und Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSVR. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedervereinen
- den Ehrenpräsidenten
- den Ehrenmitgliedern
- den Vorstandsmitgliedern

#### **Artikel 14: Vertretungsrechte**

Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfassten Lizenzen, Stand 31.12. des Vorjahres, analog der Mitgliederverwaltung des SSV, durch den Vorstand bekannt gegeben.

Die Vereine haben Anrechte auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:

- Bis 15 Lizenzen                      3 Delegierte
- 16 und mehr Lizenzen              4 Delegierte

Vereine mit Untersektionen haben Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Die Stammsektionen sind verpflichtet, die Vertretungsrechte den Untersektionen zu delegieren. Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

#### **Artikel 15: Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Ein Viertel der Mitgliedervereine kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten. Für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Delegiertenversammlungen.

#### **Artikel 16: Einladung**

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes ist spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern zuzustellen.

### **Artikel 17: Kompetenzen**

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Genehmigung von DV-Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsprüfungsvereins
- Beschlussfassung über die Reglemente von Bezirkswettkämpfen
- Erläuterungen der Schiessvorschriften und Reglemente des Bundes und der Verbände
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu den Traktanden der Delegiertenversammlung des AGSV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen, Abgabe von Auszeichnungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand an der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt werden. Beschlüsse dazu fasst die nächste Delegiertenversammlung. Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

### **Artikel 18: Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied geleitet.

### **Artikel 19: Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 42 und Art. 43 für Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Artikel 20: Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende wählt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

## **4.2. VORSTAND**

### **Artikel 21: Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSVR. Er vertritt den BSVR nach aussen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortleitern, welche von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Ernennungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

### **Artikel 22: Konstituierung**

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt den Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Ressortleiter oder dessen Stellvertreter für den BSVR die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

### **Artikel 23: Einberufung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern verhandlungs- und beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### **Artikel 24: Kompetenzen**

Die Kompetenzen des Vorstandes sind

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Festlegung der Daten und Schiessplätze für die Verbandsanlässe
- Zuteilung der Ressorts an die Vorstandsmitglieder, Wahl von Arbeitsgruppen
- Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Verbandes die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Zur Lösung spezieller Aufgaben oder zur Aufteilung der Arbeit eines Ressorts kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen. Diese unterstehen dem zuständigen Ressortleiter und gehören nicht dem Vorstand an. Sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Die Ressortleiter orientieren den Vorstand über deren Tätigkeiten.

### **Artikel 25: Ressorts**

Die Ressorts werden vom Vorstand festgelegt. Die Ressortleiter erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Vorstandes vor.

## **4.3. Revisionsstelle**

### **Artikel 26: Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wählt einen Verein als Revisionsstelle. Dieser muss Gewähr bieten, dass Leute die Revision vornehmen, welche die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Qualifikation besitzen. Der Kassier des Verbandes darf nicht Mitglied der Revisions-Sektion sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist einmalig möglich.

### **Artikel 27: Aufgaben und Kompetenzen**

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des BSVR auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **4.4. PRÄSIDENTENKONFERENZ (PK)**

### **Artikel 28: Einberufung**

Die PK findet in der Regel einmal jährlich im November statt. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Mindestens 50% der Verbandssektionen können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen PK verlangen.

### **Artikel 29: Kompetenzen**

Die PK ist zuständiges Organ für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten PK
- Genehmigung des Schiessplans für Verbandsschiessen
- Genehmigung des Versammlungsortes der nächsten DV
- Bewilligung von schiesstechnischen Reglementen.
- Im Weiteren dient die PK zudem der Bearbeitung wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungs austausch und der Kontaktpflege.

## **5. SCHIESSVORSCHRIFTEN UND BESONDERES**

### **Artikel 30: Sportliches Schiessen**

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV, AGSV und BSVR geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Vereine und ihrer Mitglieder verbindlich.

### **Artikel 31: Leistungssportliches Schiessen**

Das leistungssportliche Schiessen umfasst

- das kantonale und regionale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des AGSV
- die Bezirksmeisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

### **Artikel 32: Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen**

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die von diesem mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

### **Artikel 33: Versicherungen**

Alle Vereine des BSVR und seine Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der SAT.

## **6. FINANZEN**

### **Artikel 34: Einnahmen**

Die Einnahmen des BSVR sind:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbandsvermögens
- Sport-Toto-Beiträge
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Beiträge aus der Kantonalkasse
- Staatliche Beiträge

### **Artikel 35: Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich für das laufende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Es können Grundbeiträge pro Verein sowie Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied erhoben werden. Grundlage hierfür sind die ausgewiesenen Lizenzkarten, Stand per 30. Juni des Verbandsjahres. Der Grundbeitrag wird für die Basisleistungen erhoben wie: Administrative Arbeiten, Organisation von Wettkämpfen, Versammlungen, Ausbildungen usw. Die Mitgliederbeiträge aufgrund der Lizenzkarten werden nur einmal pro Schütze erhoben. Bei Schützen, die in mehreren Vereinen Mitglied sind, bezahlt nur der Stammverein den Beitrag. Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

### **Artikel 36: Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

### **Artikel 37: Ausgabenkompetenz**

Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Ressorts in diesem Rahmen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

### **Artikel 38: Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Artikel 39: Ansprüche von Austretenden**

Austretende oder ausgeschlossene Vereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSVR. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV, dem AGSV und dem BSVR nachgekommen ist.

### **Artikel 40: Vermögenslage, Haftung**

Der Kassier hat die nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes notwendigen flüssigen Mittel sicher und Zins tragend anzulegen. Der Vorstand bestimmt die Anlageform. Für die Verbindlichkeiten des BSVR haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des BSVR ist ausgeschlossen.



## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 41: Statutenrevision**

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **Artikel 42: Fusion oder Auflösung**

Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des BSVR bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die 60 % der Verbandssektionen repräsentieren. Bei einer Auflösung des BSVR ist das vorhandene finanzielle Vermögen, das von einer zu wählenden Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank Zins tragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen etc. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Bezirksschützenverband gegründet wird, welcher den Bestimmungen von Artikel 2 – 4 entspricht. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das finanzielle Vermögen an den Aargauischen Schiesssportverband und das Sachvermögen an das Schweizerische Schützenmuseum über.

### **Artikel 43: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. März 2019 genehmigt und treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 8. April 1933 und alle sich darauf beziehenden Beschlüsse.

## **Bezirksschützenverband**

### **Rheinfelden**

Marcel Brunner  
Präsident

Sonja Biedermann  
Die Aktuarin

***Rheinfelden, 7.3.2019***

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauer Schiesssportverbandes

Der Präsident

Die Abteilungsleiterin Administration